

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

**BESCHLUSS Nr. 180**

**vom 15. Februar 2000**

**über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 211 — E 212)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/70/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates <sup>(2)</sup> vom 21. März 1972, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 158 vom 27. November 1995 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen erforderlichen Vordrucke <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates <sup>(4)</sup> ist der Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 auf die Sondersysteme für Beamte ausgedehnt worden.

Auch ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 307/99 des Rates <sup>(5)</sup> der Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Studierende ausgedehnt worden.

Zur Berücksichtigung dieser Ausdehnungen sind die in Vordruck E 212 genannten Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen anzupassen.

In den einzelnen Rechtsvorschriften werden die Bestimmungen über Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen häufig geändert.

Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind die Antragsteller über die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen zu unterrichten, wobei in jeder von den beteiligten Trägern jeweils getroffenen Entscheidung die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften angegeben werden müssen. Der bearbeitende Träger stellt dem Antragsteller alle Entscheidungen auf Vordruck E 211 — Zusammenfassung der Bescheide — zu.

Mit der derzeitigen Fassung und einer etwaigen Aktualisierung des Vordrucks E 212 wäre eine klare und erschöpfende Unterrichtung der Antragstellung über die im Falle von Rechtsbehelfen zu befolgenden Verfahren nicht gesichert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 27.12.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

Der Vordruck E 211 — Zusammenfassung der Bescheide — ist daher zu ändern.

Über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden.

Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.

Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Das in dem Beschluss Nr. 158 enthaltene Vordruckmuster E 211 ist durch beigefügtes Muster zu ersetzen.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträger, Arbeitgebern usw.) den Vordruck entsprechend dem beigefügten Muster zur Verfügung.
3. Der Vordruck steht in allen Amtssprachen der Gemeinschaft in völlig deckungsgleicher Aufmachung zur Verfügung, sodass jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) ihn jeweils in seiner Sprache erhalten kann.
4. Der Vordruck E 212 wird abgeschafft.
5. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*  
Sebastiao PINTO PIZARRO

---

E 211

(1)

**ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHEIDE**

Verordnung (EWG) 574/72: Artikel 48

Dieser Vordruck ist vom bearbeitenden Träger in der Sprache des Antragstellers auszufüllen und unter Beifügung einer Ausfertigung der Bescheide der anderen Träger zu übermitteln. Außerdem ist je eine Ausfertigung des Vordrucks E 211 vom bearbeitenden Träger unter Beifügung einer Ausfertigung seines eigenen Bescheids und der Bescheide aller anderen Träger jedem der beteiligten Träger zu übersenden.

<b>1</b>	<b>Antragsteller</b>
1.1	Name <sup>(2)</sup> .....
1.2	Vornamen .....
	Frühere Namen <sup>(2)</sup> .....
	Geburtsort <sup>(3)</sup> .....
1.3	Geburtsdatum .....
	Geschlecht .....
	Staatsangehörigkeit .....
	D.N.I. <sup>(4)</sup> .....
1.4	Anschrift <sup>(5)</sup> : ..... .....

- 2 Ihr Antrag auf
- 2.1  Altersrente                       Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit                       Hinterbliebenenrente
- 2.2 wurde von folgenden Versicherungsträgern geprüft:

<b>3</b>	<b>Beteiligte Träger</b>
	Land                                      Träger                                      Geschäftszeichen
3.1	.....
3.2	.....
3.3	.....
3.4	.....
3.5	.....

4 Diese Träger haben folgende Entscheidungen getroffen (siehe beigefügte Bescheide)

<b>5</b>	<b>Ihr Antrag wird abgelehnt</b>
5.1	in Bezug auf <sup>(6)</sup> ..... Begründung: ..... ..... .....
5.2	in Bezug auf <sup>(6)</sup> : ..... Begründung: ..... ..... .....

<b>6</b>	<b>Ihnen wird eine Rente <sup>(7)</sup> gewährt</b>
	in Bezug auf <sup>(6)</sup> Jahresrente in der Währung des leistungspflichtigen Landes <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup> Rentenbeginn
6.1	.....
6.2	.....
6.3	.....
6.4	.....
6.5	.....

- 7 Wenn Sie mit dem/den erhaltenen Rentenbescheid(en) nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch oder Klage dagegen erheben. Hierzu ist bei jedem angefochtenen Bescheid Folgendes zu beachten:
- 1) Ihre Einwendungen sind in einem Brief klar aufzuführen. Den Brief müssen Sie unterschreiben.
  - 2) Falls Sie nicht unterschreiben können, setzen Sie ein Kreuz und lassen Sie Ihren Widerspruch oder Ihre Klage von zwei volljährigen Personen mit Angabe ihres Namens, ihrer Vornamen und ihrer vollständigen Anschrift unterschreiben.
  - 3) Die Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheids sind in diesem Brief anzugeben. Eine Kopie des Bescheids ist beizufügen.
  - 4) Der Brief ist der in dem Bescheid genannten Stelle vor Ablauf der dort ebenfalls angegebenen Frist zuzuleiten.
  - 5) Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt die Frist mit dem Datum der Zustellung dieses Bescheids.

**ACHTUNG: DIE AUF JEDEM BESCHEID ANGEgebenEN FRISTEN SIND EINZUHALTEN**

- 6) Die Rechtsbehelfe, die innerhalb der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gesetzten Frist eingehen, gelten laut Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie innerhalb der jeweils gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden.

<b>8</b>	Bearbeitender Träger
8.1	Bezeichnung: .....
8.2	Anschrift <sup>(5)</sup> : .....
8.3	Stempel
	8.4 Datum: .....
	8.5 Unterschrift
	.....

**HINWEISE**

**Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.**

**ANMERKUNGEN**

- (\*) EWR: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt der vorliegende Vordruck ebenfalls in Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe(n) des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchennamen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (3) Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (Freguesia) und Kreis (Conselho) anzugeben.
- (4) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (5) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (6) In Betracht kommendes Land und ggf. das betreffende System angeben.
- (7) Bzw. in Liechtenstein eine Abfindung.
- (8) Im Falle einer Rentenanpassung oder -neuberechnung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird der obige Betrag geändert, ohne dass die neue Rentenhöhe eigens mitgeteilt wird.
- (9) Dieser Betrag kann ggf. um die zu Lasten des Rentners gehenden Steuern und Beiträge gekürzt werden.